

Betriebssitz

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
Postfach 7107, 24171 Kiel

Rundverfügung Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 9/2017

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein (LBV-SH)
Niederlassungen 1-4

Vorschriftensammlung SH
Straßenbau

I	1.06 1.07	08/2017
---	--------------	---------

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Verkehr und Straßenbau - VII 4
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

3-fach

- Widmung
- Umstufung
- Einziehung
- Überenahmevereinbarung
- Straßenbauplan
- Planfeststellungsbeschluss
- Übergabeverhandlung

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 3180
24030 Kiel

nur per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 423 – 555.101
Meine Nachricht vom: 21.10.2004

Gabriele Mielke
Gabriele.Mielke@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431/383 2748
Telefax: (0431) 383-2754

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

nur per E-Mail

11. Juli 2017

Für den Straßenbau zuständigen Verwaltungen der Kreise und Städte mit
mehr als 20.000 Einwohnern als Träger der Straßenbaulast für die
Kreisstraßen bzw. Ortsdurchfahrten

nur per E-Mail

Widmung, Umstufung und Einziehung von überörtlichen Straßen gem. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

Hinweise zum Verfahren

Bezug: Rundverfügung-Nr. 11/2004 vom 25.08.2004
Az.: LS 12-555.101 und
Rundverfügung-Nr. 12/2004 vom 21.10.2004
Az.: LS 124-555.101

I	1.06	11/04
---	------	-------

I	1.06	16/04
---	------	-------

Anlagen: (1) Muster Übernahmevereinbarung (BMVI)
(2) Hinweise zur Aufstufung zu Bundesfernstraßen
(3) Aufstellung der Unterlagen
(4) Muster Übergabebehandlung

Seit der Einführung der Rundverfügung 16/2004 vom 21. Oktober 2004, in der insbesondere die neue Möglichkeit der Aufnahme von Umstufungskonzepten in Planfeststellungsverfahren geregelt wurde, konnte hinreichend Praxiserfahrung mit den dort verfügbaren Verfahrensweisen gesammelt werden. Die Verfahrenshinweise wurden überarbeitet und zusätzlich mit den neuen Anforderungen des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 4. September 2015 –StB15/7162.4 /3/2451860 - im Folgenden ergänzt. Gleichzeitig wurde der Inhalt bisheriger Verfügungen im Zusammenhang mit Verfahren und Formvorschriften zu Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen nach dem FStrG und StrWG hier aufgenommen.

Um einen zeit- und arbeitsgerechten Verfahrensablauf zu gewährleisten, bitte ich künftig wie folgt zu verfahren:

1. Erarbeitung des Widmungs-, Einziehungs- und Umstufungskonzeptes

Die Niederlassung erarbeitet zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d. h. in jedem Fall vor der Aufstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren, ein Widmungs-, Einziehungs- und Umstufungskonzept. Dieses ist mit dem im Betriebssitz zuständigen Dezernat Straßenrecht (Dez. StrR) abzustimmen. Dort werden die Verfahrensform und die notwendigen Verfahrensschritte festgelegt. Sodann sind von der Niederlassung mit den von den Umstufungsmaßnahmen betroffenen Straßenbaulastträgern Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, ein Einvernehmen aller betroffenen Straßenbaulastträger über die durchzuführenden Umstufungsmaßnahmen herzustellen. Das Dez. StrR wird bei den zu führenden Verhandlungen beratend und unterstützend tätig, soweit die Niederlassung dies wünscht.

2. Abschluss von Übernahmevereinbarungen für abzustufende Bundesfernstraßen zur Vorlage beim BMVI

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit Schreiben vom 21. März 2002 -S 11/06.26.10/18 Va 02- angeordnet, dass neue Straßenbauvorhaben erst in den Straßenbauplan übernommen werden können, wenn von den Maßnahmen ausgelös-

te regionale Umstufungskonzepte und Übernahmevereinbarungen der zukünftigen Straßenbaulastträger vorliegen. Dies trifft insbesondere bei parallel zur Bundesautobahn verlaufenden Bundesstraßen und Ortsdurchfahrten zu, die durch Neubau und Erweiterung von Bundesautobahnen bzw. durch den Bau von Ortsumgehungen für den Fernverkehr entbehrlich werden.

Wird eine Einigung mit den zukünftigen Straßenbaulastträgern über das Umstufungskonzept und die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes zu übernehmenden Straßen erzielt, ist hierüber von der Niederlassung mit dem zukünftigen Straßenbaulastträger eine Vereinbarung nach dem dieser Rundverfügung als

Anlage 1

beigefügten Muster abzuschließen. In der Regel wird sich die Vereinbarung auf die abzustufende Strecke der Bundesstraße beziehen, darüber hinaus sollte eine Vereinbarung mit dem Dez. StrR abgestimmt werden.

Bei der Abstufung der bisherigen Bundesstraße zur Landesstraße ist keine Vereinbarung zu schließen. Es wird seitens des Betriebssitzes gegenüber dem BMVI eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Scheitert die Einigung mit den anderen Baulastträgern, ist dem Dez. StrR unverzüglich zu berichten. Sodann wird ggf. in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWAVTT) zu entscheiden sein, wie weiter zu verfahren ist.

3. Rechtliche Umsetzung der Widmungen, Umstufungen und Einziehungen

Auf der Grundlage des mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes neu gefassten § 2 Abs. 6 können Umstufungen entweder im Rahmen der Planfeststellung umgesetzt oder im selbständigen Umstufungsverfahren verfügt werden, Entsprechendes wird auch in § 8 a StrWG geregelt.

a) Umsetzung im Rahmen der Planfeststellung

Widmungen und Einziehungen werden immer in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Dazu ist zunächst ein Plan von der Niederlassung für das Dez. StrR anzufertigen, der jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses wird. Die weiteren Bestandspläne werden mit der Bekanntgabe des Tages der Fertigstellung und Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke übersandt.

Umstufungen sollen nur dann im Rahmen der Planfeststellung verfolgt werden, wenn

- die Übernahmevereinbarung für die Bundesstraße mit den beteiligten Baulastträgern zum Zeitpunkt der Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens vorliegt und

- sich die Notwendigkeit zu Umstufungen im Wesentlichen auf die abzustufende Teilstrecke der Bundesstraße beschränkt.

Dies wird in den wenigsten Fällen möglich sein und ist im Einzelfall vorher mit dem Dezernat StrR, das wiederum Rücksprache mit dem Dezernat Planfeststellung (Dez. Plf) hält, abzusprechen.

Die Niederlassung arbeitet einen Plan aus, der einen Soll/Ist-Vergleich enthalten muss und legt ihn zusammen mit dem Text für ein Widmungs-, Umstufungs- und Einziehungskonzept dem Dez. StrR vor. Von dort erfolgt die Weiterleitung an das Dez. Plf. Der Plan wird Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. In den Planfeststellungsbeschluss ist der Hinweis auf die abgeschlossene Übernahmevereinbarung aufzunehmen.

b) Umsetzung der Umstufungen außerhalb der Planfeststellung

In allen von a) nicht erfassten Umstufungsfällen wird die Umstufung in einem selbständigen Verwaltungsakt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch das Dez. StrR spätestens zum 1. Januar des Folgejahres nach der Verkehrsfreigabe der Neubautrecke verfügt.

Das beabsichtigte Umstufungskonzept ist in einem Plan, der einen Soll/Ist-Vergleich enthalten muss, darzustellen. Die Niederlassung arbeitet den Plan aus und legt ihn zusammen mit dem abgestimmten Umstufungskonzept und den Übernahmevereinbarungen der Baulastträger so rechtzeitig dem Dez. StrR vor, dass keine Verzögerung für die Einstellung des Vorhabens in den Straßenbauplan entsteht.

4. Änderung des Widmungs-, Umstufungs- und Einziehungskonzeptes

a) vor Fertigstellung des Vorhabens

Ergibt sich vor der Fertigstellung des Vorhabens eine Veranlassung zur Änderung des Konzeptes, beispielsweise weil sich die Planungsabsichten einzelner beteiligter Straßenbaulastträger geändert haben oder sich infolge Zeitablaufs Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ergeben haben, so bedarf es zunächst erneuter Verhandlungen aller beteiligten Baulastträger mit dem Ziel, ein Einvernehmen über Notwendigkeit und Umfang erforderlicher Korrekturen des Konzeptes zu erzielen. Kann das Einvernehmen hergestellt werden, sind die Übernahmevereinbarung, das Konzept und der Plan entsprechend zu ändern.

Wird über die Umstufung im Rahmen der Planfeststellung entschieden, müssen die Planfeststellungsunterlagen und ggf. der Planfeststellungsbeschluss, soweit er schon erlassen ist, unter Einhaltung der einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen geändert werden.

Wird die Umstufung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch einen selbständigen Verwaltungsakt verfügt, so besteht in der Regel kein Handlungsbedarf, da die Umstu-

fung erst zum nächsten 1. Januar des Folgejahres nach der Fertigstellung des Vorhabens und der Verkehrsfreigabe verfügt wird.

b) **nach Fertigstellung des Vorhabens und Verkehrsfreigabe der Strecken**

Ändern sich die Planungsabsichten der Straßenbulasträger hinsichtlich des Konzeptes nach Fertigstellung und Verkehrsfreigabe, so trifft das Dez. StrR die ggf. gebotenen Umstufungsentscheidungen. Einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses bedarf es nicht.

5. Einverständnis des BMVI zur Aufstufung zu Bundesfernstraßen

Gem. § 2 Abs. 6 Satz 3 FStrG ist in jedem Fall vor einer Aufstufung zur Bundesfernstraße das Einverständnis vom BMVI einzuholen ein Ermessensspielraum besteht nicht. Hierfür fordert der BMVI mit Schreiben vom 4. September 2015 – StB15/7162.4/3/2451860- die Vorlage bestimmter Informationen und Unterlagen, wie in der

Anlage 2

dargestellt.

6. Verfahrensunterlagen für die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen

Umstufungskonzepte sind mit einer Stellungnahme bzw. Begründung zu versehen. Dabei sind auch Absprachen oder Einwendungen der betroffenen Bulasträger vorzutragen. Die Form, die Anzahl und sonstige Hinweise werden in

Anlage 3

detailliert aufgeführt.

Konzepte und Vorschläge, die zum nächsten 1. Januar umgesetzt werden sollen, sind, damit die gesetzlichen Ankündigungsfristen eingehalten werden können, bis zum 1. Mai des Jahres dem Dez. StrR vorzulegen.

Soll die Widmung mit der Verkehrsfreigabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme und die Einziehung mit der Sperrung wirksam werden, so sind diese Daten zu dokumentieren.

7. Übergabeverhandlung

Bei der Übergabe eines umzustufenden Straßenabschnitts an den neuen Bulasträger ist eine Übergabeverhandlung durchzuführen, deren Ergebnis in dem als

Anlage 4

beigefügten Verhandlungsprotokoll festzuhalten und unverzüglich nach dem Umstufungstag dem Dez. StrR in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Über Hinderungsgründe ist unaufgefordert zu berichten. Sofern der Wunsch besteht, kann das Dez. StrR in Verhandlungen beraten und unterstützen.

Übergabeverhandlungen zwischen Bund und Land als Baulasträger sind nicht zu führen aber in geeigneter Weise aufzuzeichnen.

8. Einwände gegen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen

Mit der schriftlichen Ankündigung der Widmung, Umstufung und Einziehung gegenüber den Baulasträgern liegt das Verfahren federführend im Dez. StrR. Einwände der Baulasträger oder neue Sachkenntnisse, die einer Umstufung entgegenstehen könnten, sind dem Dez. StrR mit einer Stellungnahme zu übersenden.

Das Dez. StrR informiert die Niederlassung unverzüglich über eingegangene Widersprüche oder die Unanfechtbarkeit der Verfügung.

Die bisher mit dem Ankündigungsschreiben an die Niederlassung übersandte Forderung, die Übernahmevereinbarung bis zum 1. Oktober vorzulegen, entfällt zukünftig.

Die Rundverfügungen Nr. 12/2004 vom 21.10.2004 und Nr. 11/2004 vom 25.08.2004 sowie meine Verfügung vom 15.02.2010 hebe ich hiermit auf.

gez.
Frank Quirnbach

Vereinbarung

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein – Straßenbauverwaltung -, handelnd für die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, nachstehend **Land** genannt

und

dem Kreis _____, vertreten durch den Landrat, nachstehend **Kreis** genannt.

und / oder

der **Gemeinde/Stadt** _____, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend **Gemeinde/Stadt** genannt.

§ 1

Die Straßenbauverwaltung baut die Bundesautobahn _____ von Ort bis Ort von Bau-km ... bis Bau-km

Mit der Fertigstellung und Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke wird nach § 2 Abs. 4 FStrG i. V. m. § 3 StrWG die Abstufung der bisherigen Bundesstraße _____ erforderlich.

§ 2

Der Kreis _____ übernimmt die bisherige Bundesstraße

von dem Tag der Fertigstellung, Verkehrsfreigabe und Widmung der Neubaustrecke.

vom nächsten 1. Januar des Folgejahres nach der Fertigstellung und Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke

an als Kreisstraße _____ in der Baulast des Kreises _____ .

§ 4

Der Anspruch des zukünftigen Baulastträgers gegenüber dem bisherigen Baulastträger auf Übergabe der Straße in einem ordnungsgemäß unterhaltenen Zustand ergibt sich aus § 6 Abs. 1a FStrG sowie aus § 17 Abs. 3 StrWG.

§ 5

Die Widmung und Umstufung wird unter Beachtung der Formvorschriften nach § 2 FStrG sowie nach § 7 StrWG (Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein) im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses oder in einem selbständigen Umstufungsverfahren von der Straßenbauverwaltung veranlasst.

§ 6

Ändern sich die Verhältnisse, die die Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung zu Grunde gelegt haben, nachträglich, so werden die Parteien eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vereinbaren.

Ort, den

Kiel, den

Kreis

Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein

(S) Landrat

(S) Direktor

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Betriebssitz

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein (LBV-SH)
Niederlassungen 1 - 4

Vorschriftensammlung SH
Straßenbau

I	1.06	04 / 2016
- Umstufung		- Aufstufung
- Unterlagen		- Zustimmung

Nachrichtlich:

Ministerium für Wissenschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

3-fach

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 31-555.101
Meine Nachricht vom:

Herr Kohlsaas
thies.kohlsaas@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383 2722
Telefax: 0431 383 2754

4. Mai 2016

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

nur per E-Mail

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

nur per E-Mail

**Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Bundesfernstraßen
hier: Hinweise zur Aufstufung zu Bundesfernstraßen**

- Anlage: 1) Schreiben des BMVI vom 04.09.2015,
Az.: StB 15/7162.4/3/2451860
2) Inhaltsverzeichnis Vorschriftensammlung – Bereich I (zum Austausch)

Mit dem Schreiben vom 04.09.15 (siehe Anlage 1) nimmt der BMVI die Ergebnisse der Prüfung „Aufstufung zu Bundesfernstraßen“ des Bundesrechnungshofes in einigen Bundesländern zum Anlass, mit Verweis auf § 2 Abs. 6 Satz 3 FStrG, klar zustellen, dass in

jedem Fall vor einer Aufstufung das Einverständnis des BMVI einzuholen ist. Ein Ermessensspielraum besteht nicht.

Ferner benennt der BMVI die Unterlagen/Informationen, die den Anträgen zu Aufstufungen zu Bundesfernstraßen beizufügen sind. Er weist auch darauf hin, dass für abzustufende Straßen entsprechende Unterlagen/Informationen gem. § 6 Abs. 1a FStrG vorzulegen sind.

Abschließend gibt der BMVI noch den Hinweis Widmungen, Umstufungen und Einziehungen in geeigneter Form zu dokumentieren.

Ich bitte das o.g. Schreiben des BMVI (Anlage 1), zur Kenntnis zu nehmen und künftig zu beachten.

Vor der Durchführung einer Widmung, Umstufung und Einziehung sind die Vorgehensweise und erforderlichen Unterlagen /Informationen mit dem Dezernat 42 (Straßenrecht) abzustimmen.


Kohlsaat



Kopie

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Verteiler siehe Anlage

43 HA
45 J

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5150
FAX +49 (0)228 99-300-8075150

ref-slb15@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

Betreff: Aufstufung zu Bundesfernstraßen

Aktenzeichen: StB15/7162.4/3/2451860

Datum: Bonn, 04.09.2015

Seite 1 von 3

Der Bundesrechnungshof hat in einigen Bundesländern Fälle von Aufstufungen zu Bundesfernstraßen geprüft und dabei u. a. festgestellt, dass

- die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Einholung des vorherigen Einverständnisses des BMVI oftmals nicht eingehalten wurden,
- dem Bund durch das Vorenthalten von Informationen zum Zustand der Straßen einschließlich der Ingenieurbauwerke ein finanzieller Nachteil entstanden sei,
- Aufstufungen nur unzureichend dokumentiert worden sind.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird nunmehr zum Anlass genommen, klarzustellen, dass gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 FStrG in jedem Fall vor einer Aufstufung das Einverständnis des BMVI einzuholen ist, ein Ermessensspielraum besteht diesbezüglich nicht.

Folgende Unterlagen/Informationen bitte ich den Anträgen zu Aufstufungen zu Bundesfernstraßen zukünftig beizufügen:

1. Lage im Netz und charakteristische Merkmale

- a) Länge des aufzustufenden Straßenabschnittes (Strecke inkl. Bestandteile i. S. des § 1 Abs. 4 FStrG).
- b) Evtl. Lage des aufzustufenden Streckenabschnittes im unmittelbaren Umfeld einer Bundesstraße.
- c) Charakteristische Merkmale auf dem aufzustufenden Straßenabschnitt (z. B. Unfallhäufungen), ggf. Unfallzahlen und Unfallanalyse.
- d) Vorhandene und künftige Verkehrsbelastung (insbesondere Schwerverkehrsanteil).





Seite 2 von 3

2. Baulicher Zustand und erforderliche Maßnahmen

- a) Zustand des aufzustufenden Straßenabschnittes, Ergebnisse der letzten Zustandserfassung und Bewertung (ZEB).
- b) Geplante sowie bereits absehbare Um-, Ausbau- und/oder Erhaltungsmaßnahmen.

3. Bauwerke

- a) Vorhandene oder geplante Ingenieurbauwerke innerhalb der aufzustufenden Strecke (Tunnel, Brücken) mit Alter und Zustandsnoten der Bauwerke aus der letzten Hauptuntersuchung sowie geplante Instandsetzungen.
- b) Evtl. bestehende Last- oder Verkehrsbeschränkungen.
- c) Ggf. Aussage über erhöhtes Schwerverkehrsaufkommen.
- d) Abschätzung der notwendigen Instandsetzungs- und/oder Verstärkungsmaßnahmen.

4. Kosten und Finanzierung

- a) Erforderliche Investitionen auf dem aufzustufenden Straßenabschnitt, um der künftigen Straßenklasse gerecht zu werden (z. B. Querschnitte und Trassierung der aufzustufenden Straßenabschnitte entsprechend den künftigen Anforderungen, bei Defiziten ggf. Sicherheitsaudit notwendig).
- b) Zahlungen Dritter (z. B. vorheriger Baulastträger) an den Bund.
- c) Kosten für eine eventuell geplante Ablösung der unterlassenen Unterhaltung (siehe § 6 Abs. 1a FStrG).
- d) Verbindlichkeiten aus früheren Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen i. Si. § 6 Abs. 1 FStrG.
- e) Rückzahlungen etwaiger in Anspruch genommener Fördermittel für den Bau der aufzustufenden Straße.
- f) Nachweis, dass der entsprechende Grunderwerb durchgeführt wurde.

Auch bei abzustufenden Straßen sind Unterlagen/Informationen zur Länge des abzustufenden Straßenabschnittes sowie zum Zustand der Strecke gemäß § 6 Abs.1a FStrG (unterlassene Unterhaltung, Grunderwerb) vorzulegen.





Seite 3 von 3

Der Bundesrechnungshof hat weiterhin gerügt, dass eine Dokumentation der geplanten bzw. durchgeführten Aufstufungen nicht in ausreichendem Maß vorgenommen wurde. Der Empfehlung des BRH folgend bitte ich, zukünftig Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Bundesfernstraßen in geeigneter Form zu dokumentieren.

Ich bitte auch Ihre nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren und anzuweisen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte



Zur Rundverfügung vom 11. Juli 2017
423 – 555.101

Verfahrensunterlagen für die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen

Die Vorlage eines Widmungs-, Einziehungs- und Umstufungskonzeptes erfolgt bis zur endgültigen Abstimmung in einfacher Ausfertigung.

Danach sind alle Pläne in 4-facher Ausfertigung vorzulegen, soweit es sich um Bundesfernstraßen handelt, in 5-facher Ausfertigung. Für jede weitere Straßenkategorie ein weiterer Plan. (Beispiel: Widmung BAB und Abstufung Bundesstraße zur Kreis- und Landesstraße =5+1+1+1)

Um zu vermeiden, dass zu wenige oder zu viele Pläne angelegt werden, können bei Unsicherheit auch Absprachen getroffen werden.

Erforderlich sind eine Übersichtskarte in der Regel im Maßstab 1:25000 und ein Übersichtsplan in der Regel im Maßstab 1:5000. Dabei sind die von der Veränderung betroffenen Strecken rot, das übrige Straßennetz in den für die Straßengattung festgelegten Farben zu unterlegen (Soll/ Ist-Vergleich). Dabei soll die Übersichtskarte die gesamte Strecke abbilden, der Lageplan dagegen die genauere Abgrenzung der Baulasten, insofern können im Einzelfall auch andere Maßstäbe erforderlich sein. (Beispiel: 20 km BAB auf einer Übersichtskarte 1:25.000, die Anschlussstellen und Park- und Rastplätze auf DIN A3 ggf. auch „krummer“ Maßstab, die verlegten Straßen an den Anschlussstellen auf einem Lageplan 1:5000).

Die Strecken sind in den Plänen zu beschriften:

- Widmung der Neubaustrecke von 0+000 bis 0+000 zur BAB 00
- Einziehung der Landesstraße im Abs. 000 von Station 0,000 bis Station 0,000
- Abstufung der Bundesstraße zur Kreisstraße von Abs. 000 Station 0,000 bis Abs. 000 Station 0,000
- Aufstufung einer Gemeindestraße in einer Länge von 0000m zur Kreisstraße

Die Widmungsstrecken sind mit Bau-Kilometern (0+000), die Einziehungs- und Umstufungsstrecken mit den für sie geltenden Betriebskilometern (km 0,000), Stationen (Abs. 000 Station 0,000) oder der Gesamtlänge (000m) aufzunehmen.

Im Text sind die Strecken durch die Angabe der Anfangs- und Endpunkte mit der örtlichen Beschreibung zu ergänzen, dabei ist die örtliche Beschreibung so zu verfassen, dass der Punkt von Jedermann gefunden werden kann. (Beispiel: von der Einmündung in die B 5 / „Dorfstraße“ bis zum westlichen Fahrbahnrand des neuen Wendehammers)

Sofern die von der Veränderung betroffenen Strecken teilweise in fremder Baulast (WSD, DB, ...) liegen, sind diese Teilstrecken gesondert auszuweisen (Kennzeichnung in den Plänen).

Auf festgesetzte Ortsdurchfahrten und UI-/UA-Vereinbarungen ist hinzuweisen.

Übergabeverhandlung

Die Teilstrecke der Landesstraße von bis
soll mit Wirkung vom zur Gemeindestraße in der Baulast der
aufgestuft werden.

1. Die Teilstrecke der Landesstraße beginnt in Abs. Station
und endet in Abs. Station

Anschlußarm(e) sind in Abs. Station vorhanden / Anschlussarme sind
nicht vorhanden.

Länge der Straße km

Länge, der Anschlussarme(s) km.

2. Kunstbauten (Brücken bzw. Durchlässe)

a) Brücken

in Abs. Station
Name des überbrückten Wasserlaufes
Lichtweite in
Lichte Höhe von MW bis Konstruktionsunterkante m
Brückenklasse nach DIN 1072/52
Bauart
Fahrbahnbreite zwischen den Borden m
Breite zwischen den Geländern m

b) Durchlässe

Lfd. Nr.	Abs., Station	Durchmesser in m	Überdeckung in m	Länge in m

3. Lichtsignalanlagen

4. Fremde Baulast besteht in Abs. Station für

Inhaltverzeichnis

Rundschreiben			sonst. Schreiben			Datum	Gesch. Zeichen	Inhalt	Lfd. Nr. des betr. Jahres	Bemerkungen
BMVI	MWAVT	LBV-SH BS Kiel	BMVI	MWAVT	LBV-SH BS Kiel					
5/61						09.10.1961	StB 2 - Rabs. 6 J. 61	Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes		Aufgehoben
13/63						19.12.1963	StB 2/4 - Rum - 251 Vms 63	Festlegung von Umleitungen bei der Sperrung von Bundesfernstraßen	18/63	
				X		22.09.1970	VII /4 - S 4001	Planungsgebiete nach § 9a Abs.3 FStrG u. § 42 Abs.3 StrWG-SH	25/70	
				X		24.03.1971	VII /46 - S 6000/4	Änderung des Bundesfernstraßengesetzes ; hier : § 5a	08/71	
13/74						12.07.1974	'StB 2/13/38.06.10/2021 Vms 74	2. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes		Aufgehoben
				X		24.07.1974	VII/46b - S 6000/4	Einführungserlaß zu BMV 13/74		Aufgehoben
	1/75					17.03.1975	VII / 450b - S 6000/14	Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß v. Verordnungen nach § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 7.2.1975	05/75	
					X	21.03.1975	LS 14 - S 4001	Festsetzung von Planungsgebieten nach § 9a Abs. 3 FStrG	06/75	
		24/02				13.12.2002	LS 12/LS 124 - 555.101	Abstufung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Verwaltung des Landes - Unterhaltungsaufwand nach Erlaß der Abstufungsverfügung bis zu deren Unanfechtbarkeit	24/02	
		11/04				25.08.2004	LS 12 - 555.101	Umstufung von Straßen	11/04	Aufgehoben RdVfg-LBVSH Nr. 9 /2017 vom 11.07.2017 I 1.06 08/2017
		12/04				21.10.2004	LS 124 - 555.101	Aufnahme von Straßen in den Straßenbauplan, Umstufungskonzepte, Übernahmevereinbarung der künftigen Straßenbaulastträger, 5. Fernstraßenänderungsgesetz	16/04	Aufgehoben RdVfg-LBVSH Nr. 9/2017 vom 11.07.2017 I 1.06 08/2017
		02/2012				31.01.2012	IJ2-557.560-1/12	Zuständigkeit des Trägers der Straßenbaulast als Überwachungs- und Ordnungsbehörde für Anlagen nach dem WHG/VAwS an Tankstellen auf BAB-Rastanlagen	04/2012	<i>zusammen mit</i> I 1.12 04/2012 I 3.21 04/2012

Inhaltverzeichnis

Rundschreiben			sonst. Schreiben			Datum	Gesch. Zeichen	Inhalt	Lfd. Nr. des betr. Jahres	Bemerkungen
BMVI	MWAVT	LBV-SH BS Kiel	BMVI	MWAVT	LBV-SH BS Kiel					
					X	04.05.2016	31 - 555.101	Widmung, Umstufungen und Einziehungen von Bundesfernstraßen; hier: Hinweise zur Aufstufung zu Bundesfernstraßen	04/2016	
		09/2017				11.07.2017	423-555.101	Widmung, Umstufung und Einziehung von überörtlichen Straßen gem. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG); Hinweise zum Verfahren	08/2017	<i>sh. auch unter 1.07</i>

Inhaltsverzeichnis

Rundschreiben			sonst. Schreiben			Datum	Gesch. Zeichen	Inhalt	Lfd. Nr. des betr. Jahres	Bemerkungen
BMVBS	MWV	BS Kiel	BMVBS	MWV	BS Kiel					
		2/71				13.12.1971	LS 14 - S 1006	Errichtung des Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein, <i>hier: Umstufung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein und Widmung, Umstufung und Einziehung nach dem Bundesfernstraßengesetz</i>		Aufgehoben <i>Rd.Erl.StB.SH 8/96 vom 10.05.96</i>
	15/73					05.11.1973	VII / 46b - S 6000/3	Erstes Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 28.09.1973 (GVOBl S. 327)		Aufgehoben <i>Rd.Erl.StB.SH 6/79 vom 26.03.79</i>
	6/79					26.03.1979	VII 433a - S 6000/3	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 22.01.1962 - <i>StrWG</i> - (GVOBl. S.237), <i>hier: Fassung vom 30. 01. 79 (GVOBl. SH S.163)</i>		Aufgehoben <i>Rd.Erl.StB.SH 8/96 vom 10.05.96</i>
	10/79					12.04.1979	VII 433a - S 6000/14	Zuständigkeiten im Bereich der Straßenbauverwaltung		Aufgehoben <i>Rd.Erl.StB.SH 8/96 vom 10.05.96</i>
	8/96					10.05.1996	VII 640 - 550.121	Novellierung und Neuveröffentlichung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 02. 04. 96; - Erläuterungen -	8/96	
	14/96			X		02.07.1996		Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem FStrG und dem <i>StrWG SH</i> (Zuständigkeitsverordnung)	GVOBl. S.526 15/96	
		24/02				05.09.1996	VII 640 - 550.121	dito		
						13.12.2002	LS 12/ LS 124 - 555.101	Abstufung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Verwaltung des Landes - Unterhaltungsaufwand nach Erlaß der Abstufungsverfügung bis zu deren Unanfechtbarkeit	24/2002	<i>siehe 1.06</i>
				X		15.12.2003	VII 422 - 550.121	Erläuterungen zum Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein	26/2003	
		11/04				25.08.2004	LS 12 - 555.101	Umstufung von Straßen	11/2004	<i>siehe 1.06</i> Aufgehoben <i>RdVfg.StB-SH Nr. 9/2017 vom 11.07.2017</i> <i>I 1.06 08/2017</i>

Inhaltverzeichnis

Rundschreiben			sonst. Schreiben			Datum	Gesch. Zeichen	Inhalt	Lfd. Nr. des betr. Jahres	Bemerkungen
BMVBS	MWV	BS Kiel	BMVBS	MWV	BS Kiel					
		09/2017				11.07.2017	423-555.101	Widmung, Umstufung und Einziehung von überörtlichen Straßen gem. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG); Hinweise zum Verfahren	08/2017	<i>siehe 1.06</i>